

Informationen der Lampe Asset Management GmbH zur Mitwirkungspolitik gemäß Artikel 3g (1) a) der Richtlinie 2007/36/EG

1. Einleitung

Die Lampe Asset Management GmbH (LAM) ist ein Wertpapierinstitut mit der Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 9 des Wertpapierinstitutsgesetzes. Aufgrund dieser Erlaubnis delegieren deutsche Kapitalverwaltungsgesellschaften, Luxemburger Verwaltungsgesellschaften und Alternative Investmentfondsmanager (nachfolgend einheitlich „Verwalter“ genannt) die Portfoliomanagementfunktion der von ihnen verwalteten Investmentfonds an die LAM.

Das vorliegende Dokument erlaubt es Investoren, sich einen Überblick zu verschaffen, wie die LAM die Anforderungen gem. Artikel 3g (1) a) der Aktionärsrechterichtlinie (nachfolgend „ARR“) 2007/36/EG, letztmals geändert durch Richtlinie (EU) 2017/828, umgesetzt hat.

2. Eingeschränkte aktive Mitwirkungspolitik

Als Vermögensverwalter verfolgt die LAM keine aktive Mitwirkungspolitik durch Stimmrechtsausübung im Rahmen einer Anlagestrategie, selbst wenn ein Verwalter Stimmrechte an die LAM vertraglich weitergeleitet hat. Ferner tritt die LAM weder in den Dialog mit den Gesellschaften, in die oder deren Finanzprodukte sie für die Investmentvermögen investiert hat noch mit deren Interessenträgern oder Aktionären. Hintergrund ist der regelmäßig unbedeutende Beteiligungsumfang der von der LAM verwalteten Assets under Management in Relation zur Marktkapitalisierung der in Umlauf befindlichen Aktien der börsennotierten Portfoliogesellschaften, in die investiert wird (Unternehmen, die in führenden europäischen, US-amerikanischen oder asiatischen Leitindices gelistet sind). Die Implementierung eines Prozesses zur Verfolgung einer aktiven Mitwirkungspolitik durch Stimmrechtsausübung bei der LAM wäre mit beträchtlichen Kosten verbunden, die außer Verhältnis zu dem Einfluss einer Stimmrechtsausübung durch die LAM in den Portfoliogesellschaften stünden und letztendlich zu Lasten der Investoren gingen.

Gesellschaften, in die die LAM als Vermögensverwalter für Rechnung Dritter investiert hat, werden im Rahmen vereinbarter Anlagerichtlinien des Portfoliomanagements überwacht. Hierbei kommen die unter nachstehender Ziffer 3 dargelegten Grundsätze zur Anwendung.

3. Überwachung von Portfoliogesellschaften

Im Wesentlichen lassen sich die Überwachungshandlungen bzw. -maßnahmen der LAM in zwei prinzipielle Kategorien unterteilen:

- i. Überwachungshandlungen i.Z.m. finanziellen Aspekten;
- ii. Überwachungshandlungen i.Z.m. nicht-finanziellen Aspekten.

Bei der Durchführung der einschlägigen Überwachungshandlungen werden unterschiedliche Hilfsmittel herangezogen, z. B.:

- SIX als zentraler Datenversorger sowie **Allocare AMS** als Portfoliomanagementsystem
- **Bloomberg** für finanztechnische Informationen und zur allgemeinen Entwicklung der Vermögenswerte. Dabei ist es auch möglich, über Bloomberg nicht-finanzielle Informationen abzurufen.
- Mithilfe eines **ESG Daten Providers** werden vor allem nicht-finanzielle Aspekte beurteilt und überwacht.
- Risiken mit Bezug zum Thema Governance werden fortlaufend beispielweise über die Kontrolle von Sanktionslisten überwacht.

4. Interessenkonflikte

Um potenzielle Interessenkonflikte bei der Ausübung dieser Mitwirkungspolitik zum Nachteil der Investoren der verwalteten Investmentfonds zu vermeiden, hat die LAM verschiedene organisatorische Maßnahmen getroffen und diese in ihren Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten veröffentlicht. Diese können [hier](#) eingesehen werden.

5. Regelmäßige Überprüfung

Diese Informationen zur Mitwirkungspolitik werden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, überprüft und aktualisiert. Eine Überprüfung erfolgt auch, wenn dies aufgrund von Änderungen der in dieser Politik dargelegten Grundsätze erforderlich ist, sowie im Falle von relevanten aufsichtsrechtlichen Änderungen.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2022

Lampe Asset Management